



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



MITTELSTAND
GLOBAL
EXPORTINITIATIVE ENERGIE

Stromlieferverträge mit Industriekunden in **Sambia**

Wirtschaftliches Potential und
Rahmenbedingungen

Durchführer

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juni 2018

Gestaltung

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Köthener Straße 2
10963 Berlin

Bildnachweis

© presentationload

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Das Projektentwicklungsprogramm (PEP)	5
Stromlieferverträge mit Industriekunden in Sambia	5
Rechtsgutachten für Sambia.....	6
A. Rechtliche Rahmenbedingungen für die industrielle Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie.....	6
B. Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und dem in Sambia zu gründenden Tochterunternehmen	8
C. Kapitaltransfer	8
D. Steuern und Abgaben.....	8

Abkürzungsverzeichnis

CEC	Copperbelt Energy Corporation (Privater Stromversorger Sambia)
EIZ	Engineering Institution of Zambia (Sambisches Ingenieursinstitut)
EPC	Engineering Procurement and Construction (Generalunternehmer)
ERB	Energy Regulation Board (Regierungsbehörde)
IPP	Independent Power Producer (Unabhängiger Stromerzeuger)
NCC	National Council of Construction (Sambische Baubehörde)
O&M	Operation and Maintenance (Betrieb und Wartung)
O-T	Off-Taker (Industrieller Stromkunde)
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
RPP	Renewable Power Plant (Erneuerbare-Energien-Anlage)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)
ZDA	Zambia Development Agency (Sambische Entwicklungsagentur)
ZEMA	Zambia Environmental Management Agency (Sambische Umweltbehörde)
ZESCO	Zambia Electricity Supply Corporation (Nationaler Stromversorger Sambia)

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete erneuerbare Energieprojekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara Afrika.

Ansprechpartner bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi
Peter Förster (GIZ)
E-Mail: peter.foerster1@giz.de

Stromlieferverträge mit Industriekunden in Sambia

Industrieunternehmen aus den verschiedensten Bereichen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarkts konfrontiert.

Die derzeitige Unzuverlässigkeit und preislichen Entwicklungen der Stromversorgung sind ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich erneuerbare Energiequellen (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen, Biomasse etc.) zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, wie dem Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements – PPAs) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung ein Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potentials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler, deutsche Unternehmen aus dem Bereich Engineering Procurement and Construction (EPC) und lokale Servicepartner im Bereich der erneuerbaren Energien zusammengebracht, um dieses Potential zu heben und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Gutachten erstellen lassen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers (sogenannte *Embedded Production*) sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft in Sambia darzustellen. Gleichzeitig stellt das Projektentwicklungsprogramm die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen wie PPA -Vertrag, O&M-Vertrag oder aber Darlehensvertrag als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die German Project Development Training Week (Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche) angeboten. Die ausführlichen Gutachten sind auf Anfrage erhältlich (siehe Kontakt PEP), die wesentlichen Ergebnisse werden in der vorliegenden Broschüre zusammengefasst.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff *Embedded Production* steht in diesem Gutachten für eine Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage (Renewable Power Plant - RPP) auf dem Gelände eines industriellen Stromkunden (Off-Taker – O-T) befindet und der industrielle Stromkunde der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist. Die RPP befindet sich auf dem Gelände des industriellen Nutzers und ist Eigentum einer (zu gründenden) Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV). Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen SPV und dem Industrieabnehmer ist ein Stromliefervertrag in der Form des sogenannten Power Purchase Agreement (PPA). Wo dies nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem Schwerpunkt Photovoltaik mit einer Erzeugungskapazität von 200 kW bis 5 MW. Es berücksichtigt nur die regenerative Energieerzeugung, die als *Embedded Production* im oben erläuterten Sinne klassifiziert ist, vor allem für Industrie- und Gewerbegebiete. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Situation geprüft, dass die RPP (zumindest auch) an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch, dass diese nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Eine Einspeisung überschüssigen Stroms mit entsprechender Vergütung (Net-Metering) ist zwar eine Option, wird jedoch nicht eingehend begutachtet.

Rechtsgutachten für Sambia

Das Gutachten wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern von BBH sowie projekt- und ortserfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Becker Büttner Held Consulting AG (BBHC) in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Sambia in einem engen Zeit- und Budgetrahmen mit der größtmöglichen Umsicht erstellt. Die Studie kann im Einzelfall und bei konkreten Vorhaben eine Beratung nicht ersetzen. Sie gibt aber eine umfangreiche Richtschnur. Vor dem Hintergrund können wir auch nicht gewährleisten, dass sich nicht noch weitere Bestimmungen in anderen lokalen Gesetzestexten oder anderen Regelungen befinden, die im Einzelfall zu beachten wären. Einige Bereiche bedürfen sicher einer weiteren regulatorischen Entwicklung und politischen Weichenstellung in Sambia.

A. Rechtliche Rahmenbedingungen für die industrielle Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie

Als Ergebnis der rechtlichen Analyse der Zulässigkeit der Energieerzeugung durch einen IPP und den Verkauf der erzeugten Energie an einen Off-Taker im Rahmen eines PPA kann zusammenfassend gesagt werden:

1. Sambias rechtlicher und regulatorischer Rahmen für den Energiesektor ermöglicht die Erzeugung von Strom im Sinne der *Embedded Production* aus erneuerbaren Energiequellen.

2. Jede Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von mehr als 100 kW benötigt eine Erzeugungslizenz der Regulierungsbehörde (Energy Regulation Board – ERB). Dies gilt auch dann, wenn der erzeugte Strom ausschließlich für den Eigenverbrauch bestimmt ist.
3. Für einen IPP, der einen industriellen Nutzer mit Strom versorgen will, erteilt das ERB in der Regel eine kombinierte Lizenz, die die Erzeugung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität an den industriellen Abnehmer abdeckt.
4. In der Anfangsphase des Projekts sollte ein Investment Endorsement (Investitionsbeihilfe) beim ERB eingeholt werden. Im Verfahren zur Erlangung des Investment Endorsement werden bereits sämtliche Voraussetzungen für die eigentliche Genehmigung geprüft und die Anlage darf ggf. nach Einholung des Investment Endorsement und vor Erhalt der eigentlichen Erzeugungslizenz betrieben werden.
5. Neben der Erzeugungslizenz müssen folgende weitere Genehmigungen eingeholt bzw. behördliche Verfahren durchlaufen werden:

Verfahren	Zuständigkeit
1. Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Impact Assessment - EIA)	Zambia Environmental Management Agency (ZEMA) (Sambische Umweltbehörde)
2. Registrierung des Bauvorhabens und Genehmigung der Auftragsvergabe an einen ausländischen Auftragnehmer	National Council of Construction (NCC) (Sambische Baubehörde)
3. Planungsgenehmigung, sofern die Erschließung von Flächen erforderlich ist	
4. Registrierungszertifikat	Zambia Development Agency (ZDA) (Sambische Entwicklungsagentur)
5. Registrierung von Ingenieuren	Engineering Institution of Zambia (EIZ) (Sambisches Ingenieursinstitut)
6. Bei netzgebundenen Projekten: Antrag beim Verteilnetzbetreiber (auch bei Kleinanlagen mit einer Leistungskapazität von weniger als 100 kW, die keine Erzeugungslizenz benötigen).	Distribution Network Service Provider (Verteilungsnetz und –serviceanbieter – in der Regel ZESCO (Zambia Electricity Supply Corporation))

Tabelle 1: Genehmigungen und Lizenzen für eine erneuerbare Energieanlage

6. Nach Auskunft des ERB gegenüber unserer sambischen Partnerkanzlei konzipieren IPPs, die an das Stromnetz angeschlossen sind, ihre Anlagen in der Regel so, dass sie keine weiteren Genehmigungen außer der Erzeugungslizenz benötigen. Die Anlagen werden in den meisten Fällen in der Nähe einer ZESCO-Schaltanlage oder eines Umspannwerks errichtet, so dass ZESCO direkt aus der Anlage Strom beziehen kann und somit die Verantwortung für alle anderen Genehmigungen trägt.
7. Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz wird in der Regel erst nach Erlangung des Investment Endorsement gestellt, nachdem das Grundstück für das Projekt zur Verfügung steht, die erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen eingeholt und die Erzeugungsanlagen errichtet wurden und bereit sind, Strom zu produzieren und zu verkaufen.
8. Es gibt keine Einschränkung nach sambischem Recht für den Verkauf von Strom durch einen IPP an einen industriellen Abnehmer im Rahmen eines PPA. Das ERB hat hierfür Guidelines aufgestellt. Die Preise im Rahmen eines PPA sind danach grundsätzlich frei verhandelbar, allerdings nimmt das ERB, um sicherzustellen, dass die Bedingungen der PPAs für alle Parteien "fair und ausgewogen" sind, eine Überprüfung (Review) vor.
9. Der ERB-Vorstand entscheidet über einen PPA-Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Antrags und der Antragsteller wird innerhalb von 48 Stunden nach der Entscheidung schriftlich über diese informiert.

10. Alternative Geschäftsmodelle wie Leasing-, Miete oder Mietkauf sind nach sambischem Recht zulässig, werden nach Auskunft unserer Partnerkanzlei gegenwärtig aber kaum praktiziert. Bevorzugtes Geschäftsmodell für IPPs ist daher der Abschluss eines PPA mit dem gewerblichen Kunden.
11. Sambias Rechtssystem basiert als ehemalige Kolonie auf dem britischen Rechtssystem (*common law*). Die Rechtsprechung ist unabhängig und alternative Streitlösungsmethoden wie Schlichtung oder Mediation werden anerkannt. Zwischen Deutschland und Sambia besteht ein Investitionsschutzabkommen, das deutsche Investoren vor unfairer Behandlung schützt und die Einhaltung völkerrechtlicher Mindeststandards garantiert.
12. Da zwischen Deutschland und Sambia keine Gegenseitigkeitsvereinbarung zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen besteht, ist zur Vollstreckung eines deutschen Urteils in Sambia grundsätzlich eine erneute gerichtliche Auseinandersetzung in der Sache mit dem ausländischen Urteil als Klagegrund erforderlich. Allerdings sind Schiedssprüche, die unter der Schirmherrschaft des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (New Yorker Übereinkommen) ergangen sind, in Sambia durch bloße Registrierung vollstreckbar. Es ist daher empfehlenswert, beispielsweise im Rahmen eines PPA, ein Schiedsverfahren oder andere alternative Streitlösungsmethoden wie Schlichtung oder Mediation zur Erleichterung der Vollstreckung vorzusehen.
13. Im Hinblick auf die weit verbreitete Korruption bestehen insgesamt erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Rechtssicherheit.

B. Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und dem in Sambia zu gründenden Tochterunternehmen

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung des Gesellschafters, Entscheidungsfindung der Gesellschafter, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden.

Basierend auf diesen Attributen haben wir die Rechtsform der GmbH und die Rechtsform der GmbH & Co KG im Vergleich dargestellt. Arten von Unternehmen, bei denen die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, haben wir unter Risikogesichtspunkten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG), die grundsätzlich auf die Börsennotierung ausgerichtet ist.

Die Praxis zeigt, dass die Entscheidung zwischen der Rechtsform der GmbH und der Rechtsform der GmbH & Co KG letztendlich durch wirtschaftliche und steuerrechtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells bei den Gesellschaftern fällt. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird.

In Sambia kann das Geschäft entweder als selbständige Tochtergesellschaft, die nach sambischen Recht gegründet wird, oder in Form einer Betriebsstätte betrieben werden.

Da in Sambia die meisten Lizenzen und Genehmigungen nur an Gesellschaften vergeben werden, die ihren Sitz in Sambia haben, scheidet die externe Gesellschaft aus. Darüber hinaus empfehlen wir aus Gründen der Haftungsbeschränkung, die Gründung einer lokalen Gesellschaft in Sambia.

C. Kapitaltransfer

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, empfehlen wir, die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Inter-Company-Loan Agreements (Konzerndarlehensverträgen) aufzubauen.

D. Steuern und Abgaben

Die Grundsätze der Besteuerung haben wir systematisch dargestellt; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von den Rechtsformen und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab. Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und das eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die in Sambia eingetragen ist, gegründet wird, haben wir typisierte

Steuerberechnung entwickelt, welche die Best Practice unter Beachtung der Sambischen und deutschen Steuergesetzgebung sowie dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Sambia und Deutschland widerspiegeln.

Demnach stellen die maßgeblichen Gestaltungsparameter auf die in Deutschland gewählte Rechtsform und den Transfer der in Sambia erzielten Ertragskraft (Dividenden bzw. Management-Fee (Verwaltungshonorar))) zur deutschen Mutter ab. Demzufolge ist im Fall des Dividenden-Modells die GmbH und im Fall des Management Fee-Modells die GmbH & Co. KG zu präferieren, falls die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird. Inwiefern das Management-Fee-Modell tatsächlich wirtschaftlicher umgesetzt werden kann, hängt von den in Deutschland anfallenden Verwaltungsaufwendungen und den Verwaltungsaufwendungen ab, welche durch die Dokumentation der Transferpreise verursacht werden.

Aufgrund der gemeinsamen Analyse und Erfahrung vor Ort durch GIZ und BBH sollte Investoren empfohlen werden, sich insbesondere mit der Copperbelt Energy Corporation (CEC), dem vertikal integrierten Stromversorger, der sich weitgehend in der Hand privater Unternehmen befindet, abzustimmen, wenn es um den Aufbau von *Embedded Production* in dem Versorgungsgebiet der CEC geht. Hier scheint ein relativ verlässlicher Rahmen zu existieren, der die Investitionsrisiken im Verhältnis zu losgelösten Entwicklungsstrategien in anderen Gebieten Sambias geringer hält.

www.german-energy-solutions.de

www.bmwi.de

